

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungsdienst
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen



Merkblatt Brandmeldeanlagen (GMA)

Stand: Januar 2014

Technische Anschaltbedingungen für die Errichtung, Instandhaltung sowie die Weiterleitung des Fernalarmes einer Gefahrenmeldeanlage an die Alarmübertragungsanlage und damit an die Rettungsleitstelle des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

01. Allgemeines

Die vorliegenden Technischen Anschaltbedingungen nennen die Voraussetzungen, unter denen eine GMA an die Empfangsanlage der Alarmübertragungsanlage in der Rettungsleitstelle des Landkreises aufgeschaltet oder vorübergehend oder dauernd abgeschaltet werden kann und regeln dazu notwendige Verfahrensweisen. Sie schaffen durch einheitliche Vorgaben zu Planung, Aufbau und Betrieb der GMA die Voraussetzungen für eine sichere Gefahrenmeldung, deren Übertragung und sollen den Einsatzkräften der Feuerwehren trotz der Vielzahl der im Zuständigkeitsbereich vorhandenen Objekte eine schnelle Orientierung und effektives Eingreifen ermöglichen.

Sie ergänzen die Mindestanforderungen nach DIN 14675 für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung, insbesondere im organisatorischen Bereich.

Alle Termine bezüglich der Aufschaltung der GMA sind durch den Betreiber der GMA oder dessen Beauftragten nach Vertragsabschluss eines Mietvertrages für die ÜE rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der geplanten Abnahme durch den Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, über den selbigen anzumelden. Parallel zur Anmeldung ist eine Dokumentation des Brandmeldekonzeptes nach DIN 14675 Abs. 5.6 dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zu übergeben.

Mit Antragstellung zur Aufschaltung einer GMA auf die Rettungsleitstelle des Landkreises erkennt der Betreiber der GMA diese Anschaltbedingungen **einschließlich aller Anhänge** verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Bei auflaufenden Gefahrenmeldungen in der Rettungsleitstelle des Landkreises wird den Teilnehmern im Rahmen einer Alarm- und Gefahrenmeldung die Hilfe der Feuerwehr gewährt, soweit sie unter Berücksichtigung ihrer personellen und materiellen Einsatzlage hierzu im Stande ist. Aus der Aufschaltung an die AÜA folgt für den jeweiligen Teilnehmer kein Anspruch auf Art und Umfang der Hilfeleistung.

Brandmeldeanlagen müssen den derzeitig gültigen Normen und Anforderungen in der neuesten Fassung entsprechen, wie z. B. die DIN EN 54, DIN 14675 sowie DIN VDE 0833. Sie dienen der Übermittlung von Brandmeldungen, damit geeignete Gegenmaßnahmen zum Schutz von Leben und Sachwerten ergriffen werden können.

Brandmeldeanlagen dürfen nur von zertifizierten Fachfirmen errichtet werden, die ein Qualitätsmanagementsystem, z. B. nach DIN EN ISO 9001 (DIN 14675 Pkt. 4.2.1 in Verbindung mit Pkt. 3.2) nachweisen können. Die Inbetriebnahme darf nur durch vorgenannte Fachfirma erfolgen. Der o. g. Nachweis ist zu führen und dem Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz vor Aufschaltung vorzulegen.

02. Geltungsbereich

Diese technischen Anschlussbedingungen regeln im Geltungsbereich des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz die technischen und organisatorischen Anforderungen für die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Weiterleitung des Fernalarms (Aufschaltung) an die Rettungsleitstelle des Landkreises.

Sie gelten für Neuaufschaltungen, Erweiterungen, wesentlichen Änderungen, Abschaltungen, wie in Teilen auch für den Wechsel von Zuständigkeiten durch Veräußerung oder wechselnde Betreiber bestehender Anlagen.

03. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

GMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes aufgeführt ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- DIN VDE 0100
- DIN VDE 0800
- DIN VDE 0833 (in allen Teilen)
- DIN 14675 (einschließlich aller Änderungen)
- DIN 14661
- DIN 14662
- DIN 14663
- DIN 4066
- DIN EN 54 (in allen Teilen).

Weitere Richtlinien, wie z. B. über CE-Kennzeichnung und die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), sind zu beachten. Sofern die DIN- und VDE-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN /VDE als Mindestanforderungen. Des Weiteren bindend sind alle Bau-rechtsbestimmungen des Bundes und des Freistaates Thüringen, die ThürTechPrüfVO und die Thüringer Bauordnung.

04. Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Alarmübertragungsanlage

Gemäß DIN 14675 (5.2) ist es zwingend erforderlich, dass vor Baubeginn ein Planungsgespräch zwischen dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst und dem Planer bzw. Auftraggeber der GMA erfolgt, um die Mindestvoraussetzungen an Aufbau und Betrieb der GMA festzulegen. Die Ergebnisse dieser Beratung im Vorfeld einschließlich des Brandschutzkonzeptes und der definierten Schutzziele sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und von den beteiligten Stellen zu bestätigen.

Die Einrichtung einer Übertragungseinrichtung erfolgt auf Antrag. Dieser ist durch den künftigen Eigentümer, Betreiber oder Mieter schriftlich an den Konzessionär zu richten und muss folgende Angaben enthalten:

- Firmierung, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer, Fax-Nummer, Email-Adresse des Vertragspartners,

- Firmierung, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer, Fax-Nummer, Email-Adresse des Objektes,
- Standort der GMA,
- Art der Brandmelder, Brandschutzeinrichtungen und Brandmeldezentrale,
- Gewünschter Zeitpunkt der Aufschaltung.

Kontaktdaten des Landkreises Schmalkalden-Meiningen:

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
 Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
 Obertshäuser Platz 1
 98617 Meiningen

Ansprechpartner :

Hr. Schmidt Tel.: 03693/485117
 Fax.: 03693/485261
 Email: markus.schmidt@lra-sm.thueringen.de

Die ÜE ist unmittelbar neben der Brandmeldezentrale zu montieren. Die Feuerwehr-Identnummer (Teilnehmernummer der ÜE) sowie die Telefonnummer der ständig besetzten Stelle der Rettungsleitstelle des Landkreises müssen gut lesbar am Gehäuse der ÜE angebracht sein.

Der Übertragungsweg muss den Anforderungen der DIN 14675 Anhang A entsprechen.

05. Verantwortung des Betreibers

Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Feuerwehr das für erforderlich hält,

- unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
- die Feuerwehr entsprechend und auf Anforderung zu unterstützen,
- nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen und
- die Brandmeldeanlage überprüfen zu lassen.

Aktuelle Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen sind an der GMA eindeutig zu hinterlegen. Ein Rückstellen der Brandmeldeanlage vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist nicht zulässig.

Bei der Angabe der Erreichbarkeit sind nur Personen zu berücksichtigen, die in angemessener Zeit persönlich am Objekt erscheinen können. Durch das Personal der Feuerwehr werden grundsätzlich keine Schalthandlungen an der Brandmeldezentrale (BMZ) sowie an nachfolgenden Anlagen vorgenommen. Bei Nichterscheinen oder –erreichen einer zuständigen Person behält sich der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst vor, eine kostenpflichtige Brandsicherheitswache aufzustellen.

Es können vom Betreiber gegenüber dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Ersatzansprüche für Schäden geltend gemacht werden, welche mit dem Auslösen der GMA in Verbindung stehen. Für die Sicherung des Objektes nach dem Alarmfall und die Funktionstüchtigkeit aller Anlagen nach dem Rückstellen der GMA sind nicht der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst oder die Einsatzkräfte der Feuerwehr verantwortlich, sondern der Betreiber. Sie muss davon ausgehen können, dass mit dem Rückstellen der Brandmeldeanlage alle Funktionen, einschließlich sämt-

licher Brandfallsteuerungen, wieder in den Ausgangszustand versetzt werden.

06. Brandmeldezentrale (BMZ)

Der Standort der BMZ ist mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst abzustimmen.

Die BMZ, die ÜE, das Feuerwehrbedienfeld, ein Exemplar des Feuerwehrplanes sowie die Meldergruppdatei bilden in der Regel eine Einheit und soll sich daher in einem Raum nebeneinander befinden. Der Standort soll vorrangig im Erdgeschoss, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrzufahrt, im Bereich des Haupteinganges bzw. des Feuerwehrzuganges sein.

Innerhalb eines Gebäudes kann die BMZ mit ÜE außerhalb des Hauseingangsbereiches angeordnet werden. In diesem Falle müssen mindestens,

- das Feuerwehrbedienfeld,
- eine abgesetzte Parallelanzeige (Feuerwehranzeigetableau),
- die Meldergruppdatei und/oder Lageplantableau bzw. rechnergestützte Einsatzdatei,
- das Exemplar der Feuerwehrpläne,

im Hauseingangsbereich oder in dem mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst abgestimmten Zugang für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Wird die Brandmeldetechnik mit der ÜE in einem Schrank oder in einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür die Beschriftung „**Brandmeldezentrale**“ bzw. „**BMZ**“ anzubringen.

In bzw. an der BMZ ist ein Schild mit folgendem Text zu hinterlegen und bei Abschaltung sichtbar anzu bringen:

„Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Notruf 112 wählen“

Im Bedarfsfall ist der Weg von der Anfahrtsstelle der Feuerwehr bis zur Brandmeldezentrale und ggf. weiter zur Sprinklerzentrale fortlaufend mit Schildern nach DIN 4066 „**BMZ**“ und „**SPZ**“ nach Absprache mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zu kennzeichnen.

Bei Drahtbruch, Kurzschluss, Erdenschluss oder anderen Störungen in der BMZ muss die Auslösung des Hauptmilders verhindert sein. Bei nicht dauernd überwachter BMZ ist eine optische und akustische Parallelanzeige für die anlagenbedingte Sammelstörmeldung an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten. Diese Verbindung ist regelmäßig auf Störungsfreiheit zu prüfen.

07. Feuerwehrschlüsseldepot

Um im Alarmfall der Feuerwehr den Zugang zum Objekt und sonstigen technischen Räumen ohne Verzögerung und gewaltfrei zu ermöglichen, ist nach Absprache mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst in der Nähe der Feuerwehrzufahrt, im Bereich des Hauseinganges bzw. des Feuerwehrzuganges ein FSD 3 entsprechend DIN 14675 Anhang C zu installieren, wenn keine ständig besetzte Stelle eingerichtet ist. Das FSD 3 besitzt die VDS-Anerkennung und beinhaltet die notwendigen Objektschlüssel mit Beschriftung.

Aufgrund von einsatztaktischen Gesichtspunkten ist es anzustreben und mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst einvernehmlich festzulegen, dass nicht mehr als drei Schlüssel, jedoch vorzugsweise ein Haupt- bzw. Generalhauptschlüssel hinterlegt werden.

Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürsicherung des FSD 3 durch die Feuerwehr zu er-

möglichen. Dazu ist zusätzlich über dem FSD 3 ein Freischaltelement (FSE) in der Ausführung als Not-schlüsselrohr mit Read-Kontakt und ABLOY-Schließung mit VDS-Zulassung zu installieren. Das FSE ist als eigenständiger Nebenmelder zu schalten. Für das FSE ist ein ABLOY-Spezialzylinder mit der Schließung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vorzusehen.

In der Senkrechten über dem FSD 3, sichtbar von der Anfahrt, ist eine bernsteinfarbene Blitzleuchte anzubringen, die beim Auslösen der ÜE aufleuchten muss. Das Verlöschen der Blitzleuchte darf nur bei Rücksetzung der GMA am Feuerwehrbedienfeld erfolgen.

Beim Einbau des FSD 3 sind die Herstellerangaben zu beachten.

08. Feuerwehrbedienfeld

Das Feuerwehrbedienfeld (FBF) muss in Absprache mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

- im Eingangsbereich, unmittelbar neben dem Feuerwehranzeigetableau (FAT),
- in einer Höhe von 1,6 m (+/- 0,2m) angebracht (Oberkante FBF- Fußboden), gut bedienbar und frei zugänglich sein (Ausnahme vgl. Pkt. 7 Abs. 2).

Für das FBF ist ein Halbzylinder mit der Schließung 112 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vorzusehen.

09. Feuerwehranzeigetableau

10. Melder

Automatische und nicht automatische Melder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern dauerhaft zu beschriften. Die Beschriftung der Melder muss von der darunter befindlichen Verkehrsfläche ohne Hilfsmittel lesbar sein. Sie ist entsprechend der DIN 14623 auszuführen. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist nicht zulässig.

Meldergruppen dürfen nicht brandabschnittsübergreifend gebildet werden. Eine Zusammenfassung von nichtautomatischen und automatischen Meldern ist nicht zulässig.

Nichtautomatische Melder

Nichtautomatische Melder sind grundsätzlich in Fluchtwegen anzubringen, sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlöscheinrichtung. Sie sind in einer Höhe von 1,40 +/- 0,10 m über dem Fußboden, auch bei gemeinsamer Unterbringung in Wandhydrantenschränken oder Schränken für Feuerlöscher, an- bzw. unterzubringen. Eine Unterputzmontage ist nicht zulässig.

Der Anbringungsort muss unbeweglich sein. Das Meldergehäuse muss gut sichtbar sein und darf nur dann als Brandmelder gekennzeichnet sein, wenn durch ihn eine ÜE ausgelöst wird. Nichtautomatische Melder sind dann mit „Feuerwehr“ als alarmierende Stelle zu beschriften.

An der BMZ sind ständig mindestens fünf Ersatzgläser sowie für jeden nichtautomatischen Melder ein Schild „Außer Betrieb“ vorzuhalten. Ein Schlüssel zum Zurückstellen von nichtautomatischen Meldern ist im FBF zu hinterlegen.

Mehrere nichtautomatische Melder können in einer Gruppe zusammengefasst werden, wenn sie von einem Standort aus einsehbar sind oder sich in übersichtlichen Fluren oder Treppenhäusern befinden. In Treppenräumen sind die einzelnen Melder jeweils vom Feuerwehrzugang nach unten oder oben in sepa-

raten Gruppen mit maximal 10 Meldern senkrecht übereinander zusammenzufassen.

Automatische Melder

Der Einbau der Melder muss den Anforderungen gemäß DIN 0833-2 entsprechen. Bei der Planung sind eventuell gestellte Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung im Hinblick auf Überwachungsbe-reiche, Melderauswahl und –anordnung sowie bestehende Normen und Richtlinien zu beachten.

Werden automatische Melder in Hohlräumen über abgehängten Unterdecken, Doppelbodenanlagen, Lüftungs- und Kabelschächten oder sonstigen schwer überschaubaren und zugänglichen Bereichen in-stalliert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren.

Die automatischen Melder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Platten von Doppelbö-den, oder abgehängten Decken, hinter den automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt, Mindestdurchmesser 50 mm, dauerhaft gekennzeichnet und gegen Vertauschen gesi-chert sein.

Bodenplattenheber sind in Meldernähe oder an mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst abgestimmter Stelle zu hinterlegen.

11. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Automatische Löschanlagen und Rauchabzugseinrichtungen müssen, sofern in der Baugenehmigung nicht anders verfügt wurde, bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, an Brandmeldeanlagen ange-schlossen werden. Die Auslösung dieser Brandschutzeinrichtungen infolge eines Brandes muss die Aus-lösung der ÜE bewirken. Rauchmeldergesteuerte Feststellungen für Brand- und Rauchschutztüren wer-den nur angeschlossen, wenn dies in der Baugenehmigung gefordert wurde.

12. Leitungsnetz

Brandmeldeleitungen sind entsprechend DIN/VDE-Bestimmungen zu verlegen. Es ist rot gekennzeichne-tes und mit der Aufschrift „Brandmeldekabel“ versehenes Kabel zu verwenden.

Als Kleinverteiler im Zuge einzelner Melderlinien oder Melderschleifen (Ringbus) sind für Aufputzmonta-ge nur Feuchtraumausführungen zulässig.

Eine geschützte Leitungsverlegung (Rohr; Kanal) ist gefordert, wenn im Handbereich (Boden einschließ-lich bis 2,5 m über dem Boden) mit mechanischen Beschädigungen gerechnet werden muss.

Die Befestigung von Leitungen an abgehängten Decken, Rohr- und/oder Kanalkonstruktionen und ähnli-chem ist nicht zulässig.

Die Verbindungsleitung vom Anschlusspunkt des Kommunikationsnetzanbieters bis zur ÜE ist in E 30– Ausführung zu verlegen, wenn es durch nicht von der GMA mit automatischen Brandmelden überwachte Bereiche verlegt wird.

13. Brandmelderlagepläne

Brandmelderlagepläne sind durch den Betreiber zu erstellen und ständig auf aktuellem Stand zu halten. Zu den Brandmelderlageplänen zählen Meldergruppenkarteien sowie elektronische Einsatzdateien (PC, Drucker, Monitor). Bei der Verwendung von Lageplantableaus ist Einvernehmen mit dem Fachdienst

Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst herzustellen.

14. Meldergruppenkartei (MGK) – Feuerwehraufkarten

Für jede GMA ist eine MGK zu fertigen. Sie ist so auszubilden, dass jederzeit ein sofortiger Zugriff auf die Karte der alarmgebenden Gruppe bzw. des alarmgebenden Melders möglich ist. Für jede Meldergruppe ist mindestens eine Feuerwehraufkarte vorzusehen. Die Gestaltung der Feuerwehraufkarte muss der DIN 14675 entsprechen.

Befindet sich die MGK in einem allgemein zugänglichen Bereich, so ist sie unter Verschluss zu halten. Dieser Verschluss wird mit Profilhalbzylinder der „Schließung 112“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder einer elektrischen Verriegelung (entriegelt beim Auslösen eines Feueralarms) sichergestellt.

15. Einsatzdatei

Als Alternative für eine MGK ist die Verwendung von rechnergestützten Einsatzdateien möglich. Analog der Feuerwehraufkarte sind die notwendigen Informationen für die Feuerwehr farbig auszudrucken. Da eine Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft von PC und Drucker nicht möglich ist, sind alle möglichen Ausdrucke in der Nähe des Druckers gut sichtbar vorzuhalten.

16. Abnahme und Inbetriebnahme sowie wiederkehrende Prüfungen

Vor der Erstinbetriebnahme der Brandmeldeanlage durch die Errichterfirma ein Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675 Pkt. 8.3 dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zu übergeben.

Das Protokoll bestätigt die volle Funktionsfähigkeit der GMA und die fachgerechte Installation nach VDE- und DIN-Vorschriften/Richtlinien.

Vor der Aufschaltung ist der Nachweis des Abschlusses eines Wartungsvertrages für die GMA mit einer zertifizierten Fachfirma zu führen (nach DIN 14675 und Qualitätsmanagement nach ISO 9001).

Bei Eigenwartung ist der Nachweis zu erbringen, dass Fachkräfte, notwendige Ausrüstungen, Ersatzteile und eine Zertifizierung gemäß DIN 14675 einschließlich Qualitätsmanagement nach ISO 9001 vorhanden sind.

Die GMA ist bei Objekten, die der Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO) unterliegen, vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen (siehe hierzu DIN 14675) durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Diese Überprüfung ist mindestens alle drei Jahre von einem Sachverständigen erneut durchzuführen.

17. Wartung und Instandhaltung

Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung nach DIN 14675, Pkt. 11 verantwortlich.

Die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und Inspektionen sind im Wartungs- und Betriebsbuch zu dokumentieren. Dieses ist an der BMZ zu hinterlegen.

Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist die GMA durch den Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person in der Rettungsleitstelle des Landkreises und zusätzlich in der Notruf- und Serviceleitstelle des Konzessionärs abzumelden. Die entsprechenden Telefonnummern sind an der BMZ zu hinterlegen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Betreiber für die Anmeldung der GMA verantwortlich.

Eine Funktionsprüfung der GMA mit ÜE-Auslösung darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Disponenten der Rettungsleitstelle des Landkreises durchgeführt werden.

18. Abschaltung einer GMA von der Alarmübertragungsanlage

Der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst kann eine Abschaltung der ÜE durch den Konzessionär oder die örtlich zuständige Feuerwehr veranlassen, wenn:

- a. der Betreiber wechselt,
- b. wiederholt Alarne durch Bedienungsfehler oder Täuschungsalarme auftreten, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder technische Fehler zurückzuführen sind,
- c. der Betreiber seinen Pflichten gemäß DIN 14675 oder diesen Technischen Anschaltbedingungen nicht nachkommt,
- d. die GMA ohne vorherige Abstimmung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,
- e. die GMA entgegen den Bestimmungen dieser Technischen Anschaltbedingungen betrieben wird,
- f. sich Mängel an der GMA zeigen, die trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden.

19. Bestandsschutz

Brandmeldeanlagen, die bereits auf die Rettungsleitstelle des Landkreises Schmalkalden-Meiningen aufgeschaltet sind und nicht mehr den gültigen Technischen Anschaltbedingungen entsprechen, sind durch den Eigentümer/Betreiber innerhalb einer Frist von 3 Jahren in einen Zustand zu versetzen, der den gültigen technischen Anschaltbedingungen entspricht.

20. Allgemeine Hinweise

Verzögerungen bei der Aufschaltung der GMA auf die Rettungsleitstelle des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, die auf nicht erfüllte Absprachen zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten des Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.

Der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst behält sich vor, die Aufschaltung der GMA von der Einhaltung der „Technische Anschaltbedingungen für die Errichtung, Instandhaltung sowie die Weiterleitung des Fernalarmes einer Brandmeldeanlage an die Alarmübertragungsanlage und damit an die Rettungsleitstelle des Landkreises Schmalkalden-Meiningen“ abhängig zu machen.

Technische Änderungen und Neuerungen der GMA, die von den Technischen Anschaltbedingungen abweichen, sind grundsätzlich mit dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst einvernehmlich zu klären.

Im Fall einer vorgenommenen Abschaltung der Alarmweiterleitung werden unverzüglich der Betreiber der GMA und bei im Baugenehmigungsverfahren geforderten GMA der Fachdienst Bauaufsicht des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in Kenntnis gesetzt.

Eine Haftung für die Folgen der Abschaltung übernimmt der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst nicht.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Tel.: 03693/485114
Fax.: 03693/485261

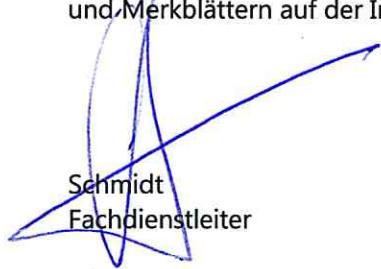
Sachbearbeiter:

Herr Schütz peter.schuetz@lra-sm.thueringen.de
Herr Sauerteig georg.sauerteig@lra-sm.thueringen.de

21. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die vorliegenden Technischen Anschaltbedingungen sind mit ihrer Unterzeichnung gültig. Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Die Technischen Anschaltbedingungen werden zusammen mit den notwendigen Anträgen, Formularen und Merkblättern auf der Internetseite des Landkreises Schmalkalden-Meiningen veröffentlicht.


Schmidt
Fachdienstleiter